

A.

Normal = Tarif

zur Erhebung des Chauffeegeldes im Fürstenthume Neuchâtel für eine Meile, ingleichen zu Erhebung des Brückengeldes an der Saale und Elster.

		Egr.	Hf.
I. An Chauffeegeld wird entrichtet:			
1.)	von Kutschen Kaleschen, Habriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, incl. Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier	1	—
2.)	von Lastfuhrwerk, Wagen und Schlitten, für jedes Zugthier	1	—
	a) von beladenen	—	6
	b) von unbeladenen	—	4
3.)	von jedem nicht eingespannten Pferde, Rind oder anderen größeren Vieh	—	4
4.)	von jedem kleineren Vieh an Kälbern, Saugföhlen, Schaaßen, Lämmern, Schweinen, Ziegen pro Stück	—	1
5.)	von jedem Schubkarren oder Hundefuhrwerk	—	1
II. An Brückengeld wird entrichtet:			
1.)	von jedem eingespannten Zugvieh	—	6
2.)	von jedem nicht eingespannten größeren Stück Vieh	—	3
3.)	von jedem kleinerem Vieh an Kälbern, Saugföhlen, Schaaßen Lämmern, Schweinen, Ziegen pro Stück	—	1
4.)	von jedem Schubkarren oder Hundefuhrwerk	—	1

B.

Zusätzliche Bestimmungen zu dem Normal-Tarif.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Lastfuhrwerke sind als beladen zu betrachten, wenn sie außer ihrem Zubehör und dem Futter für die Bespannung auf höchstens drei Tage, noch andere Gegenstände bei sich führen, deren Gewicht die Ladung eines Schubkarrens oder zwei Zentner übersteigt.

2.

Alles bei dem Fuhrwerke befindliche, zum Zuge bestimmte Vieh, es sei dasselbe beim Passiren der Fehestelle wirklich eingespannt oder nicht, wird zur Bespannung gerechnet.